

Sozialdemokratischer Pressedienst

Chefredaktion:
Helmut G. Schmidt
Heussallee 2-10, 5300 Bonn 12

Postfach: 120 408
Telefon: (0 22 21) 21 80 36/38
Telex: 08 86 846-48 pbbn d

1940 für den
Arbeitsbereich
mit der DDBK...

Inhalt

Jan Ehlers, Hamburgs Senator für Arbeit und Soziales, setzt sich dafür ein, sinnentleerte Arbeitsschutzbestimmungen abzuschaffen. Seite 1/2

Karl Liedtke MdB, stellvertretender Vorsitzender der SPD-Bundestagsfraktion, stellt zum SPD/FDP-Gesetzentwurf über die Herabsetzung der Altersgrenze bei schwerbehinderten Beamten und Richter fest: Wir haben Wort gehalten. Seite 3

Klaus Kirschner MdB, Mitglied des Bundestagsausschusses für Arbeit und Sozialordnung, fordert für die Selbstverwaltung der Organe der Bundesanstalt für Arbeit mehr Kompetenzen. Seite 4

Peter Büchner MdB, Mitglied des Bundestagsausschusses für Bildung und Wissenschaft, beleuchtet, was die Union unter Wissenschaftspluralismus versteht. Seite 5

Herausgeber und Verleger:
Sozialdemokratischer
Pressedienst GmbH
Godesberger Allee 108-112
5300 Bonn 2
Telefon: (0 22 21) 37 68 11

34. Jahrgang / 62 / 29. März 1979

Sinnentleerte Vorschriften abschaffen!

Für Gleichberechtigung im Arbeitsleben - gegen Diskriminierung der Frauen

Von Jan Ehlers
Senator für Arbeit und Soziales der Freien und Hansestadt Hamburg

Männer und Frauen sind gleichberechtigt. Niemand darf wegen seines Geschlechtes benachteiligt oder bevorzugt werden. So steht es seit drei Jahrzehnten im Grundgesetz. Doch die Wirklichkeit sieht oft anders aus. Noch immer erhalten Frauen für gleiche Arbeit nicht den gleichen Lohn wie Männer. Auch sonst werden sie vielfach diskriminiert. Das zeigt sich an den geltenden Arbeitsschutzbestimmungen, die trotz des zum Teil erheblichen Wandels der Arbeitsbedingungen und Arbeitsanforderungen in vielen Fällen seit über vier Jahrzehnten kaum verändert gelten. So sind zum Beispiel viele Belastungen längst weggefallen, vor denen Frauen noch heute geschützt werden, und neue Belastungen eingetreten, vor denen männliche wie weibliche Arbeitnehmer gar nicht oder nur unzureichend geschützt werden.

Auf diese Fehlentwicklung gilt es, den Finger zu legen. Ein Durchforsten aller Arbeitsschutzbestimmungen muß das Ziel haben,

- sinnentleerte und die Frauen praktisch benachteiligende Vorschriften abzuschaffen,

- den Arbeitsschutz dort sinnvoll zu regeln, wo er heute für männliche und weibliche Arbeitnehmer fehlt oder unzureichend ist.

Worum es praktisch geht, zeigen die folgenden Beispiele:

- Nach den Richtlinien für Carbox-Begasungsanlagen aus dem Jahre 1940 dürfen als Apparatwärter nur zuverlässige, über 18 Jahre alte männliche Arbeitnehmer beschäftigt werden, die mit der Handhabung der Begasung und mit den Bedienungsvorschriften eingehend vertraut sind. Dieses Beschäftigungsverbot für Frauen ist nach dem heutigen Stand der Technik arbeitsmedizinisch überholt. Die verwendeten gefährlichen Arbeitsstoffe sind für beide Geschlechter gleich giftig. Das Beschäftigungsverbot müßte danach für männliche und weibliche Arbeitnehmer gelten.
- Nach den Unfallverhütungsvorschriften für Arbeitsmaschinen des Tabakgewerbes dürfen mit der selbständigen Bedienung und Wartung der Tabakschneidemaschinen nur zuverlässige, über 20 Jahre alte männliche Arbeitnehmer beschäftigt werden, die damit vertraut sind. Diese Schutzvorschrift ist durch die technische Entwicklung längst überholt.
- § 17 der Arbeitszeitordnung schreibt in Absatz 1 und 2 aus arbeitsmedizinischen Gründen ausdrücklich eine tägliche Höchstarbeitszeit für weibliche Arbeitnehmer vor. Diese arbeitsmedizinischen Einsichten werden jedoch in Absatz 3 für Branchen mit hohem weiblichem Beschäftigungsanteil über Bord geworfen. Wenn Arbeiten über eine bestimmte Höchstdauer hinaus arbeitsmedizinisch bedenklich sind, dann muß das auch für die in Absatz 3 der Arbeitszeitordnung genannten Branchen gelten. Deshalb muß diese Ausnahmeregelung überprüft werden.
- Das in § 19 Absatz 1 der Arbeitszeitordnung verankerte Nachtbeschäftigungsverbot gilt nur für Arbeiterinnen und auch für sie nur außerhalb der in § 17 Absatz 3 genannten Branchen. Das Nachtbeschäftigungsverbot gilt generell nicht für weibliche Arbeitnehmer mit anderem rechtlichen Status (weibliche Angestellte und Beamte). Für eine derartige Differenzierung gibt es keine sachlich haltbare Begründung.
- Wie stark Frauen im praktischen Berufsleben durch Arbeitsschutzbestimmungen benachteiligt werden, zeigt sich am Beispiel des § 16 Absatz 2 der Arbeitszeitordnung und der Regelung in Nr. 20 der zur Arbeitszeitordnung erlassenen Ausführungsverordnung aus dem Jahre 1938. Danach dürfen Frauen bei Bauten aller Art weder mit der Beförderung von Roh- und Werkstoffen noch mit den eigentlichen Betriebsarbeiten beschäftigt werden. Diese Schutzbestimmung ist praktisch ein Beschäftigungsverbot für Frauen im Bauhaupt- und Baunebengewerbe. Die Arbeiten im Bauhaupt- und Baunebengewerbe sind nach dem heutigen Stand der Technik für Frauen nicht mehr generell besonders gesundheitsgefährdend. Die Arbeitsbedingungen in diesem Bereich haben sich in den letzten Jahrzehnten grundlegend geändert. Der Einsatz neuer technischer Hilfsmittel und ein ausgebauter Unfallverhütungsschutz verringern die gesundheitliche Gefährdung aller Arbeitnehmer auf ein auch für Frauen erträgliches Maß. (-/29.3.1979/bgy/ca)

+ + +

SPD und FDP stellen Beamte gleich

Mehr Lebensqualität durch Senkung der flexiblen Altersgrenze

Von Karl Liedtke MdB

Stellvertretender Vorsitzender der SPD-Bundestagsfraktion

Schwerbehinderte Beamte können wie ihre Kollegen aus dem Tarifbereich auf eigenen Wunsch vorzeitig aus dem Arbeitsleben ausscheiden. In diesem Jahr mit dem 61. Lebensjahr, ab 1. Januar 1980 bereits mit 60 Jahren.

So sieht es ein Gesetzentwurf der Koalition vor, der heute dem Bundestag zugeleitet wurde. Damit steht die SPD zu ihrem Wort, mehr Lebensqualität durch weitere Senkung der flexiblen Altersgrenze anzubieten.

Der erste Versuch der Koalition scheiterte im Bundesrat an dem Nein der CDU/CSU. Die vergleichbare Regelung im Rentenrecht verbindet das frühzeitige Ausscheiden mit einer Einkommensbegrenzung von 425 DM im Monat, um sicherzustellen, daß ein freiwilliger Frührentner nicht zusätzlich einen vollen Arbeitsplatz belegt. Das wäre zur Zeit ein unwillkommener arbeitsmarktpolitischer Effekt.

Diesem Gesetz stimmte die Opposition zu, lehnt es aber ab, die gleichen Begrenzungen den Beamten aufzuerlegen. Eine Begründung gibt es dafür nicht. Allenfalls ist diese Haltung geeignet, die mit beachtlicher Schiefelage geführte Debatte über angebliche Beamtenprivilegien neu zu munitionieren.

Für die SPD gab und gibt es keinen Grund, Beamte besser oder schlechter zu behandeln als ihre Tarifkollegen. Die Betroffenen wollen das selbst auch nicht.

Die Regelung wird im Beamtenrechtsrahmengesetz angesiedelt und für den Bund unmittelbar eingeführt. Die Zustimmungspflicht des Bundesrates entfällt dabei.

Die Länder können dem folgen oder nicht. Die Gewerkschaften und Verbände tun gut daran, die Länder aufzufordern, diese Erleichterung für schwerbehinderte Beschäftigte im öffentlichen Dienst ebenfalls unverzüglich einzuführen. (-/29.3.1979/ks/ca)

+ + +

Selbstverwaltung benötigt mehr Kompetenzen

Chance und Pflicht zur aktiven Mitgestaltung der Arbeitsmarktpolitik

Von Klaus Kirschner MdB

Mitglied des Bundestagsausschusses für Arbeit und Sozialordnung

Mehr Selbstverwaltung und Stärkung der Selbstverwaltung in den Organen der Bundesanstalt für Arbeit, das hat Bundesarbeitsminister Dr. Herbert Ehrenberg anlässlich der ersten Lesung zur 5. Novelle zum Arbeitsförderungs-gesetz (AFG) gefordert. Herbert Ehrenberg hat am 15. März im Bundestag herausgestellt: "Die Selbstverwaltung hat hier ein dankbares Aufgabenfeld. Es reicht nicht aus, Gesetze zu machen und Anordnungen zu erlassen. Sie müssen in der täglichen Praxis sinnvoll mit Leben erfüllt werden. Dies ist die Herausforderung an alle Mitglieder der Selbstverwaltung."

Diese Aufforderung sollte aufgenommen und in den jetzt anstehenden Ausschußberatungen geprüft werden. § 192 AFG bestimmt: "Die Organe der Bundesanstalt setzen sich zu je einem Drittel aus Vertretern der Arbeitnehmer, der Arbeitgeber und der öffentlichen Körperschaften zusammen." An alle diese Vertreter richtet sich die Aufforderung des Bundesarbeitsministers: "Die Mitgliedschaft in der Selbstverwaltung ist mehr als nur ein Ehrenamt. Sie enthält die Chance und die Pflicht zur aktiven Mitgestaltung der Arbeitsmarktpolitik."

Dies heißt aber auch: mehr Kompetenzen an die Selbstverwaltung! Um das Prinzip der Demokratisierung dieses wichtigen Bereichs weiterzuverfolgen, sollten

- die Selbstverwaltungsorgane die Direktoren der einzelnen Arbeitsämter bestellen und über die personelle Besetzung der Abteilungsleiter entscheiden,
- alle wichtigen Regelungen für die Praxis der Arbeitsämter durch Anordnung der Selbstverwaltungsorgane und nicht mehr durch Dienstanweisung erfolgen. Eine unzumutbare Regelung zum "Zumutbarkeits"-Erlaß sollte dann künftig nicht mehr möglich sein,
- Präsident und Vizepräsident der Bundesanstalt für Arbeit politische Beamte werden. Wenn dies für die Position des Präsidenten des Bundeskriminalamtes gefordert wird, so ist diese Forderung umso berechtigter und mindestens ebenso sinnvoll im Hinblick auf die Bundesanstalt für Arbeit,
- die Widerspruchsstellen bei der Arbeitsverwaltung aus Vertretern der Selbstverwaltung bestehen wie bei anderen Sozialversicherungsträgern.

Es ist geradezu widersinnig, daß Beamte oder Angestellte des Arbeitsamtes über Widersprüche zu entscheiden haben, die vorher von Beamten oder Angestellten des gleichen Arbeitsamtes beschieden wurden. Die paritätische Besetzung der Widerspruchsstellen mit Vertretern der Arbeitnehmer und Arbeitgeber ist im Interesse der Ökonomisierung von Verwaltungsentscheidungen und der Zurückdrängung von Klageverfahren dringend erforderlich. Damit liegt in diesem Bereich eine weitere Selbstverwaltungsaufgabe, deren Erfüllung Voraussetzung für die effektivere Arbeitsmarktpolitik ist. Das fordert auch der Deutsche Gewerkschaftsbund.

In den Beratungen zur 5. Novelle zum AFG, die jetzt im Bundestagsausschuß für Arbeit- und Sozialordnung anstehen, sollten diese Fragen aufgegriffen werden.

(-/29.3.1979/ks/ca)

Konservative Kaderschmiede - wissenschaftlich getarnt

Tagung "30 Jahre Grundgesetz" dokumentiert
den Alleinvertretungsanspruch der Union auf unsere Verfassung

Von Peter Böhner MdB

Mitglied des Bundestagsausschusses für Bildung und Wissenschaft

Die Union spielt sich immer wieder als wahre oder gar alleinige Hüterin unseres Grundgesetzes auf. Staatliche Stellen sind oft mißbraucht worden, diesen Eindruck zu verbreiten oder den Alleinvertretungsanspruch der Union bei Entscheidungen durchzusetzen. Daß dazu auch die "Wissenschaft" herhalten muß, ist zwar nicht neu, wird aber durch ein besonders eklatantes Beispiel erneut belegt.

Vom 28. bis 30. März 1979 findet an der Hochschule für Verwaltungswissenschaften in Speyer - eine von den Bundesländern und vom Bund getragene Institution - eine sogenannte staatswissenschaftliche Fortbildungstagung zum Thema "30 Jahre Grundgesetz" statt. Es ist grundsätzlich zu begrüßen, daß eine Hochschule, die höhere Beamte des Bundes und der Länder aus- und fortbildet, sich aus Anlaß des Jubiläums mit unserer Verfassung beschäftigt.

Wenn man sich allerdings die Liste der Referenten ansieht, könnte man den Eindruck gewinnen, als komme die Einladung zu dieser Tagung von der "Konrad-Adenauer-Stiftung" und trage nur versehentlich den Briefkopf der Hochschule. Unter der "Wissenschaftlichen Leitung" von

- Prof. Dr. Detlef Merten (CDU), dem derzeitigen Rektor der Hochschule und
 - Prof. Dr. Rudolf Morsey (CDU)
- sind als Referenten angekündigt:
- Ministerpräsident Dr. Bernhard Vogel (CDU)
 - Verfassungsgerichtspräsident Prof. Dr. Ernst Benda (CDU)
 - Kultusminister Prof. Dr. Roman Herzog (CDU)
 - Ex-Kultusminister Prof. Dr. Theodor Maunz (CSU)
 - Staatssekretär Prof. Dr. Waldemar Schreckenberger (CDU)
 - Prof. Dr. Hans Buchheim (CDU), bekannt durch eine umstrittene Schrift über Grundgesetz und soziale Marktwirtschaft
 - Prof. Dr. Karl Döhring (Mitarbeiter am Grundgesetzprogramm der CDU), und so weiter

Nahezu alle Referenten sind entweder eingeschriebene CDU-Mitglieder oder doch zumindest als stramme Konservative - oder auch Deutschnationale - bekannt. Lediglich Prof. Dr. Karl Bracher ist unsicher, ob er tatsächlich auch immer mit der CDU-Linie bezüglich der Grundgesetz-Interpretation übereinstimmt. Bei den anderen kann es daran keinen Zweifel geben, eher sind die CDU-Positionen noch fortschrittlicher als die "Lehrmeinungen" dieser Herren.

Keinesfalls soll hier einer Besetzung wissenschaftlicher Tagungen nach Parteiproporz das Wort geredet werden. Allerdings muß die Frage gestellt werden, wie es an der Verwaltungshochschule in Speyer mit dem "Wissenschaftspluralismus" bestellt ist, wenn eine Tagung mit einem so eminenten politischen Thema wie "30 Jahre Grundgesetz" mit so einseitig orientierten Wissenschaftlern durchgeführt wird. Gerade von CSU-Seite wird immer wieder behauptet, der Wissenschaftspluralismus an den deutschen Hochschulen sei bedroht. Die "Staatswissenschaftliche Fortbildungstagung" an der Verwaltungshochschule in Speyer kann von den Unions-Propagandisten zukünftig als Beweis für ihre These angeführt werden.

Nun handelt es sich hier nicht um irgendeine Tagung an irgendeiner Hochschule. Die Hochschule für Verwaltungswissenschaft in Speyer hat die zentrale Aufgabe, die Beamten des höheren Dienstes in Bund und Ländern aus- und weiterzubilden. Dabei erweist sich diese Einrichtung immer mehr als konservative Kaderschmiede. Die Bundesländer und der Bund sollten als Träger der Hochschule diese Entwicklung aufmerksam verfolgen.

(-/29.3.1979/bgy/ca)

+ + +